BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **EuGVVO: Vollstreckung bei Anerkennungshindernis**
   Beschluss vom 30.08.2023, Az: VII ZB 45/21
2. **ZPO: Unzulässige Berufung bei Klageänderung**
   Beschluss vom 19.09.2023, Az: XI ZB 31/22
3. **BGB: Inhalt des Feststellungsantrags bei Widerruf des Darlehensvertrags**
   Beschluss vom 19.09.2023, Az: XI ZR 58/23
4. **BGB: Hinausgeschobene Ansprüche auf variable Vergütungsbestandteile im Zugewinnausgleich**
   Beschluss vom 13.09.2023, Az: XII ZB 400/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **EuGVVO: Vollstreckung bei Anerkennungshindernis**
   Beschluss vom 30.08.2023, Az: VII ZB 45/21
   Wird die Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung wegen eines Anerkennungshindernisses nach Art. 34 Nr. 2 , Art. 45 EuGVVO a.F. im Vollstreckungsstaat versagt, steht dies einer anschließenden Vollstreckung aus der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung im selben Vollstreckungsstaat nicht entgegen.

2. **ZPO: Unzulässige Berufung bei Klageänderung**
   Beschluss vom 19.09.2023, Az: XI ZB 31/22
   Eine Berufung ist unzulässig, wenn sie nicht wenigstens teilweise den in erster Instanz erhobenen Klageanspruch weiterverfolgt, sondern lediglich im Wege der Klageänderung einen neuen, bislang nicht geltend gemachten Anspruch zur Entscheidung stellt. Dies ist beim Übergang von einer in erster Instanz erhobenen Klage auf Feststellung des Wegfalls von Primärpflichten des Darlehensnehmers aus dem Darlehensvertrag infolge des Widerrufs seiner Darlehensvertragserklärung zu einer mit der Berufung verfolgten Klage auf Rückgewähr der erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen der Fall.

3. **BGB: Inhalt des Feststellungsantrags bei Widerruf des Darlehensvertrags**
   Beschluss vom 19.09.2023, Az: XI ZR 58/23
   Der Feststellungsantrag des Darlehensnehmers, aufgrund des Widerrufs seiner Vertragserklärung nicht mehr zur Zahlung von Zins- und Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag verpflichtet zu sein, zielt allein auf die vertraglichen Erfüllungsansprüche aus dem Darlehensvertrag gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB .

4. **BGB: Hinausgeschobene Ansprüche auf variable Vergütungsbestandteile im Zugewinnausgleich**
   Beschluss vom 13.09.2023, Az: XII ZB 400/22
   Zur Berücksichtigung von hinausgeschobenen Ansprüchen auf variable Vergütungsbestandteile in Long-Term-Incentive-Programmen regulierter Vergütungssysteme als Vermögenswert im Zugewinnausgleich.